

Baustellenordnung

Deutsches Historisches Museum

DHM – Modernisierung und IT-Erneuerung

Bauherr: Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), vertreten durch
Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)
Straße des 17. Juni 112
10623 Berlin

SiGe - Koordination:

Verbindlichkeit bestätigt:	Bauherr
	Controlling
	Auftraggeber
	Auftragnehmer

Berlin, Januar 2026

Verteiler: alle bauausführenden Firmen

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Allgemeines	4
2.1	Lage der Baustelle, Geltungsbereich.....	4
2.2	Baustellenpolitik	4
2.3	Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes auf der Baustelle	5
2.3.1	Organisation:	5
2.3.2	Gefährdungsbeurteilung (ArbSchG, BetrSichV, GefStoffV)	6
2.3.3	Besprechungswesen im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes	6
2.3.4	KickOff auf der Baustelle	6
2.3.5	Kollektive Schutzausrüstung	7
2.3.6	Notfälle	7
2.3.7	Arbeitsunfälle	7
2.4	Voraussetzung zur Aufnahme der Tätigkeit auf der Baustelle durch Personal des Auftragnehmers.....	7
2.4.1	Bestätigung durch den Auftragnehmer	7
2.4.2	Rückweisung	7
2.4.3	Verkehrssicherungspflicht	7
2.4.4	Baustellenzugang.....	8
2.4.5	Aufenthalt	8
2.4.6	Anlieferung und Benutzung von Material, Werkzeug und Geräten	8
2.4.7	Versperren von Straßen	8
2.4.8	Besucher	9
2.5	Organisation Arbeitsabläufe	9
2.5.1	Weisungsbefugnis der Bauüberwachung.....	9
2.5.2	Verantwortliche des Auftragnehmers auf der Baustelle	9
2.5.3	Ausländische Arbeitnehmer	9
2.5.4	Besprechungen	10
2.5.5	Arbeitszeitfestlegung (Bundesarbeitszeitgesetz)	10
2.5.6	Beendigung der Arbeit.....	10
2.5.7	Baustellenverbot.....	10
2.5.8	Montageanweisung (§ 17 BGV C22)	10
2.5.9	Mitbenutzung von Montagegeräten	11
3	Büro-, Tagesunterkunfts-, Sanitär-, Montage-, Lager- und Arbeitsplatzeinrichtungen ..	11
3.1	Allgemeines	11
3.1.1	Energieversorgung.....	11
3.1.2	Sanitäre Einrichtungen	12
	Werden vom AG gestellt und befinden sich in der Containeranlage. Im Gebäude sind keine Sanitäreinrichtungen im Betrieb. Eine Nutzung der Sanitäreinrichtungen im Gebäude ist untersagt.	12
3.1.3	Beleuchtung.....	12
3.2	Umgang und Lagerung von Gefahrstoffen.....	12
3.3	Ordnung- und Sauberkeit in den Baustellenbereichen.....	12
3.4	Bauabfälle, Verpackungsmaterial, Bauschutt	12
3.5	Firmenwerbung	12

4	Arbeits- und Umweltschutz.....	13
4.1	Verhalten auf der Baustelle	13
4.2	Unfallverhütungsvorschriften	13
4.3	Alkohol und Drogen.....	13
4.4	Persönliche Schutzausrüstung (Abschn. 3 § 15 ArbSchG).....	13
4.5	Absperrmaßnahmen und Abdeckungen (§§ 12, 12a BGV C 22)	14
4.6	Gerüste (BetrSichV, BGR 500, Teil 2.10, BGI 663)	14
4.7	Veränderung und Entfernung von Schutzeinrichtungen.....	14
4.8	Leitern und Tritte (BGV D 36).....	15
4.9	Erste Hilfe Maßnahmen bei Unfällen (BGV A 1).....	15
4.10	Schweiß- und Schneidarbeiten (BGR 500, Teil 2.26)	15
4.11	(Mobil-) Krane, Hebezeuge, Betonförder- und Lastaufnahmeeinrichtungen (BGR 500, Teil 2.8).....	15
4.12	Hebebühnen	16
4.13	Umweltschutz.....	16
5	Brandschutz	16
5.1	Brandverhütung.....	16
5.2	Brandbekämpfung	17

1 Einleitung

Für die Zeit der Bauarbeiten auf der Baustelle

Deutsches Historisches Museum

wird nachstehende Bau- und Montageordnung erlassen (im Folgenden nur Baustellenordnung genannt).

Diese tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Baustellenordnung soll den reibungslosen Ablauf aller durchzuführenden Arbeiten unter größtmöglicher Sicherheit für die Beschäftigten und die Anlage gewährleisten.

Jeder auf dem Baugelände tätige Auftragnehmer hat das von ihm eingesetzte Personal vor Arbeitsaufnahme über die für seine Arbeitnehmer wesentlichen Bestimmungen dieser Baustellenordnung und über die auf der Baustelle möglichen Unfallgefahren zu informieren sowie durch seine Bau-/Montageleiter für die Beachtung der Baustellenordnung zu sorgen. Diese Unterweisung ist von dem Personal des Auftragnehmers schriftlich zu bestätigen und in regelmäßigem Zeitabstand zu wiederholen.

2 Allgemeines

2.1 Lage der Baustelle, Geltungsbereich

Unter den Linden 2, 10117 Berlin
Nahe der Museumsinsel

2.2 Baustellenpolitik

Für diese Baumaßnahme gilt als oberstes Ziel:

- Vermeidung von Unfällen
- Keine Umweltgefährdungen oder Umweltunfälle
- Keine negative Berichterstattung in der Öffentlichkeit
- Einhaltung der Termin- und Kostenvorgaben

Hierfür muss der Auftragnehmer grundsätzlich:

- a) der Bauüberwachung zu Informationszwecken seine eigenen Arbeitsregeln und –Vorschriften für die auf der Baustelle ausgeführten Aktivitäten übergeben
- b) durch Aushang in Tagesunterkünften und Umkleiden seinen Arbeitnehmern und den Arbeitnehmern der Sub-Unternehmer mitteilen, dass Folgendes grundsätzlich verboten ist:
 - auf der Baustelle:
 - Lagerung von Sprengstoffen, Oxidationsmitteln, usw.
 - Entzünden von Feuern
 - Mitbringen von alkoholischen Getränken oder Drogen
 - Einhaltung eines absoluten Rauchverbots auf der Baustelle

- Ausstellen von Postern oder anderen Dokumenten, außer an dafür von der Bauüberwachung ausgewiesenen Plätzen
 - Verzehr von Mahlzeiten, außer in vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Kantinen- oder Pausenbereichen
 - Anfertigen von Foto- oder Filmaufnahmen auf der Baustelle, sofern diese nicht für Leistungen, die im Zuge der Dokumentation durch die Objektverantwortlichen notwendig sind. Die hierfür notwendige Abstimmung mit der Objektüberwachung hat im Vorfeld zu erfolgen.
- außerhalb der Baustelle:
 - Mitteilungen an die Presse, gleich ob mündlich oder schriftlich oder durch Fotos oder Zeichnungen, zur Arbeit des Unternehmens oder zu Angelegenheiten, die während der Anwesenheit auf der Baustelle gesehen oder gehört wurden

2.3 Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes auf der Baustelle

2.3.1 Organisation:

Für die Veranlassung und Durchführung von Arbeitssicherheitsmaßnahmen ist der Auftragnehmer in seinem Arbeitsbereich verantwortlich. Dies beinhaltet sämtlich erforderliche Maßnahmen nach deutschem Recht und den Vorgaben des Bauherrn in Bezug auf das unter seiner Verantwortung stehende Personal (auch seiner Sub-Unternehmer) sowie sämtlicher Maschinen, Geräte und Werkzeuge. Alle nachfolgenden Vorgaben entbinden den Auftragnehmer nicht von dieser Pflicht.

Der Auftraggeber bestimmt einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator für die Baustelle. Der Auftragnehmer muss die SiGe-Koordination des Bauherrn auf der Baustelle mit allen Mitteln unterstützen. Weigert sich die verantwortliche Aufsichtsperson des Auftragnehmers, geforderte Maßnahmen unverzüglich durchzuführen, so hat der Bauherr / die Bauüberwachung das Recht, die notwendigen Maßnahmen ausführen zu lassen.

Der Auftragnehmer muss sich vor Beginn der Arbeiten über alle besonderen Gefahren auf der Baustelle kundig machen und die Lage der Alarmanlagen und Signale, der Notausgänge und der Erste-Hilfe-Mittel ausfindig machen (wesentlicher Inhalt der zu dokumentierenden Ersteinweisung).

Der Auftragnehmer muss diese Informationen sowie die entsprechenden Anweisungen und Aspekte in Bezug auf Sicherheit, die während der Dauer der Aktivitäten des Auftragnehmers zu berücksichtigen sind, seinen Arbeitnehmern und den Arbeitnehmern der Sub-Unternehmer in geeigneter und verständlicher Form (z.B. Aushang in der jeweilig erforderlichen Landessprache) mitteilen.

Für den Fall, dass die Aktivitäten des Auftragnehmers besondere Gefahren mit sich bringen, oder unter seiner Führung mehrere Sub-Unternehmer gleichzeitig tätig werden, muss er den Auftraggeber, die Bauüberwachung und, gegebenenfalls, die anderen anwesenden Auftragnehmer darüber informieren, damit diese die notwendigen Maßnahmen zum Schutz ihrer Arbeitnehmer treffen können. Der Auftragnehmer muss den SiGe-Koordinator informieren, damit er die SiGe-Koordination auf der Baustelle leisten kann. I.d.R. ist hier ein Vorlauf von 14 Tagen sicherzustellen.

Der Auftragnehmer muss die Bauüberwachung über jegliche gefährliche Hindernisse, bestehende oder zu erwartende, auf der Baustelle informieren.

Der Auftragnehmer hat sich direkt mit den Mitarbeitern anderer Auftragnehmer und der Baustellenleitung abzustimmen, wenn während seiner Tätigkeit eine gegenseitige Gefährdung auftreten kann. Über die Abstimmung ist ein Protokoll zu erstellen.

Der Bauherr (bzw. die Bauüberwachung als Erfüllungsgehilfe) behält sich vor, bei grob fahrlässigen Verstößen gegen die Unfallverhütungsvorschriften, sonstige Vorschriften sowie gegen die Baustellenordnung, einzugreifen. Dies kann zur Stilllegung der Arbeiten führen.

Schwarzarbeit wird auf der Baustelle nicht geduldet

2.3.2 Gefährdungsbeurteilung (ArbSchG, BetrSichV, GefStoffV)

In Erfüllung des Vertrages muss der Auftragnehmer eine Gefährdungsbeurteilung zu sämtlichen durch ihn selbst oder von ihm beauftragten Unternehmen zu erbringenden Leistungen erstellen. Die im Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung festgelegten Maßnahmen müssen in ihrer Wirksamkeit den Informationen und Bestimmungen entsprechen, die im SiGe-Plan, der vom SiGe-Koordinator erstellt wurde, enthalten sind.

Der Auftragnehmer übergibt seine Gefährdungsbeurteilung rechtzeitig an die Bauüberwachung vor dem ersten KickOff-Meeting zur Aufnahme der Arbeit, jedoch nicht später als zu Beginn der Arbeiten auf der Baustelle.

Die Gefährdungsbeurteilung und sämtliche dieser anhängenden Unterlagen sind fortlaufend zu aktualisieren / fortzuschreiben und bei Änderungen umgehend auch der Bauüberwachung zu übergeben.

2.3.3 Besprechungswesen im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

Besprechungen zu Themen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes finden entweder separat statt oder sind ein Punkt der Tagesordnung auf den allgemeinen Koordinationsbesprechungen für die gesamte Baustelle.

Die Bauüberwachung legt die Frequenz dieser Besprechungen gemäß der Art und dem Fortschritt der Bauarbeiten, der Überprüfungen und/oder der Inbetriebnahme-Tätigkeiten auf der Baustelle fest.

2.3.4 KickOff auf der Baustelle

Eine erste Besprechung zum Arbeits- und Gesundheitsschutz wird für jeden Auftragnehmer vor der Aufnahme seiner Tätigkeiten auf der Baustelle abgehalten.

Bei dieser Besprechung

- legt der Sicherheitsbeauftragte des Auftragnehmers dessen Gefährdungsbeurteilung, einschl. der Beurteilung der Arbeiten seiner SUB-Unternehmer in diesem Kontext vor
- überprüft der Vertreter des Auftraggebers/der SiGe-Koordinator v.g. Unterlagen des Auftragnehmers
- erhält der verantwortliche Bauleiter eine Ersteinweisung in die sicherheitstechnischen Belange der Baustelle mit der Verpflichtung, diese Informationen im Anschluss nachweislich an seine Mitarbeiter und SUB-Unternehmer weiterzugeben.

2.3.5 Kollektive Schutzausrüstung

Die Verwendung von kollektiver Schutzausrüstung ist der persönlichen Schutzausrüstung stets vorzuziehen.

Wenn es aufgrund technischer Bedingungen unmöglich ist, kollektive Schutzausrüstung zu verwenden, muss der Auftragnehmer in diesem Fall geeignete persönliche Schutzausrüstung, wie Sicherheitsgurte, Fallsicherungen, usw. zur Verfügung stellen (siehe Pkt. 4.4).

2.3.6 Notfälle

Der Auftragnehmer wird über spezielle Regeln zur Alarmierung, Evakuierung und Absetzung von Notrufen über einen Alarm- und Evakuierungsplan informiert.

2.3.7 Arbeitsunfälle

Jeder Arbeitsunfall mit oder ohne Unterbrechung der Tätigkeit muss der Bauüberwachung gemeldet werden.

Bei gegenüber der Berufsgenossenschaft meldepflichtigen Unfällen muss eine Kopie der Meldung auch an die Bauüberwachung und den SiGeKo geschickt werden.

Die Meldung von Unfall-, Havarie- oder sonstigen Schadensereignissen und Gefährdungen hat unmittelbar zu erfolgen. Grundlage der Informationsweiterleitung ist der Alarmierungs- und Informationsplan, der vom SiGe- Koordinator kontinuierlich fortgeschrieben wird.

2.4 Voraussetzung zur Aufnahme der Tätigkeit auf der Baustelle durch Personal des Auftragnehmers

2.4.1 Bestätigung durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer hat vor Arbeitsaufnahme den Erhalt und die Beachtung dieser Baustellenordnung vorbehaltlos schriftlich zu bestätigen sowie alle in der Baustellenordnung verlangten Nachweise vorzulegen. Dies gilt ohne Einschränkung auch für seine und deren weitere Nachunternehmer.

2.4.2 Rückweisung

Bei Nichtbeachtung der unter 2.4.1. genannten Voraussetzungen durch den Auftragnehmer ist die Bauüberwachung berechtigt, das Personal zurückzuweisen. Die Rückweisung erfolgt nach Rücksprache mit der Bauleitung des Auftragnehmers.

2.4.3 Verkehrssicherungspflicht

Im Rahmen seines Verantwortungsbereiches ist der Auftragnehmer für die Verkehrssicherung im Baustellenbereich und in den unmittelbar angrenzenden Flächen verantwortlich.

2.4.4 Baustellenzugang

Der Baustellenzugang erfolgt über die "Pforte West 3" in Achse 1-2/L-M und wird durch eine Zugangskontrolle überwacht.

Personen, die das Baustellengelände betreten, unterliegen einschließlich der mitgeführten Gegenstände und Materialien, den von der Bauüberwachung veranlassten Kontrollmaßnahmen.

Der Auftragnehmer hat der Bauüberwachung täglich bis 11 Uhr die für den Tag eingesetzte Personalstärke mitzuteilen.

Zudem muss der Auftragnehmer sicherstellen, dass seine Arbeitnehmer bei Eintreffen auf der Baustelle in der Lage sind, die folgenden Informationen auf Verlangen des Vertreters des Auftraggebers mitzuteilen:

- den Namen seiner Aufsichtsperson,
- des Unternehmens für das er tätig ist,
- was er tut
- Sozialversicherungsausweis

2.4.5 Aufenthalt

Der Aufenthalt auf der Baustelle ist außerhalb der festgesetzten Arbeitszeiten nur eigens autorisierten Personen gestattet.

Jede auf der Baustelle tätige Person muss ihren vollständigen Namen sowie den Namen der Firma, für die sie tätig ist, auf ihrem Arbeitsschutzhelm sichtbar für Dritte tragen.

2.4.6 Anlieferung und Benutzung von Material, Werkzeug und Geräten

Der Empfänger hat dafür zu sorgen, dass auf dem Baustellengelände Transport, Umschlag, Bereitstellung oder Lagerung der Lieferung bestimmungsgemäß, dem Baufortschritt entsprechend und sachgerecht, ohne Gefährdung von Personen, der Anlage, der Baustelleneinrichtung und der Umgebung durchgeführt werden.

Die Werkzeuge und die Ausrüstung sind mit dem Fälligkeitstermin der Prüfung zu versehen (z. B. nach BGV A3), eine Ablichtung des Prüfprotokolls ist auf der Baustelle vorzuhalten. Der Auftragnehmer muss die Bauten und Materialien, die unter seiner Verantwortung liegen, deutlich kennzeichnen.

Unvermeidbare Belästigungen benachbarter Arbeitsstätten durch arbeitsbedingten Lärm und Erschütterungen sowie deren Dauer sind vorher der Bauüberwachung anzuzeigen.

Zur Lagerung dienen ausschließlich diejenigen Lagerflächen, welche allen beteiligten Firmen zugewiesen werden. Wiederrechtlich abgestelltes Material wird auf Kosten des Verursachers entfernt. Die Lagerflächen sind nach Beendigung der Baustellentätigkeit in einem ordnungsgemäßen Zustand (vollständig geräumt) per Übergabebeleg an die Bauleitung zurückzugeben.

2.4.7 Versperren von Straßen

Der Verkehr auf Zufahrts-, Anlieger- und Baustraßen darf durch Bau- und Montagearbeiten nicht behindert werden. Die Zufahrten (Eingänge von der Straße zur Baustelle) dürfen nicht verstellt werden.

Machen Transporte, Bau- oder Montagearbeiten dies dennoch erforderlich, ist hierzu die Zustimmung der Bauüberwachung einzuholen.

2.4.8 Besucher

Betriebsfremde Personen, die die Baustelle betreten wollen, haben sich bei der Bauüberwachung unter Angabe des Besuchszwecks anzumelden.

Sie sind über die Ordnung auf der Baustelle zu informieren.

Grundsätzlich dürfen Besucher auf der Baustelle nicht handwerklich tätig werden.

2.5 Organisation Arbeitsabläufe

2.5.1 Weisungsbefugnis der Bauüberwachung

Der Auftragnehmer hat den qualitätssichernden Anordnungen oder sonstigen Anordnungen bei Gefahr im Verzug der Bauüberwachung und des SiGeKos Folge zu leisten. Durch die Anordnung wird die allgemeine Verantwortung des Auftragnehmers über die vertragsgemäße Erfüllung seiner Lieferungen und Leistungen sowie die Verantwortung für sein Personal einschließlich dem Arbeits- und Gesundheitsschutz nicht eingeschränkt.

2.5.2 Verantwortliche des Auftragnehmers auf der Baustelle

Jeder Auftragnehmer hat der Bauüberwachung schriftlich einen Fachbauleiter und dessen Stellvertreter zu benennen. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sein Fachbauleiter und dessen Stellvertreter Vollmachten zur Koordinierung aller vom Auftragnehmer auf der Baustelle beschäftigten Personen und Arbeiten erhalten.

Bei Beschränkungen etwaiger Vollmachten der Handelnden auf der Baustelle sind diese der Bauüberwachung schriftlich aufzuführen.

Darüber hinaus sind die Experten für die Arbeitssicherheit (Fachkraft für Arbeitssicherheit nach ASiG § 5) und gegebenenfalls für Umweltschutz (inkl. Abfallentsorgung) zu benennen. Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Umweltschutz müssen sich nach den gesetzlichen Auflagen auf der Baustelle aufhalten und dort für die Aufrechterhaltung der gesetzlichen Anforderungen sorgen.

Es muss jederzeit ein verantwortlicher, der deutschen Sprache mächtiger, Ansprechpartner auf der Baustelle anwesend sein (siehe auch Pkt. 2.3.1). Das eingesetzte Aufsichtspersonal muss die einschlägigen deutschen Vorschriften und Vorgaben des Bauherrn zur Verfügung haben und kennen.

Für die arbeitsfreie Zeit muss sichergestellt sein, dass verantwortliche deutsch sprechende Ansprechpartner jederzeit telefonisch erreichbar sind.

2.5.3 Ausländische Arbeitnehmer

Das Aufsichtspersonal ausländischer Mitarbeiter muss befähigt sein, in deutscher Sprache abgefasste Anordnungen und amtliche Verfügungen sowie Weisungen der Bauüberwachung entgegen zu nehmen, zu verstehen und zu erfüllen.

Sofern ausländische Mitarbeiter mit dem Bedienen von Baumaschinen (schriftlich) beauftragt werden, müssen sie mit den einschlägigen deutschen Rechtsvorschriften und der Betriebsanleitung, ggf. übersetzt in ihre Muttersprache, vertraut sein. Ist das Bedienen von Anlagen nach deutschem Recht eine Ausbildung erforderlich (z.B.

Stapler, Krane), so ist diese vor Arbeitsbeginn zu absolvieren. Der Ausbildungsnachweis ist ständig mitzuführen.

2.5.4 Besprechungen

Die Fachbauleiter haben auf Anforderung an den von der Bauüberwachung angesetzten Besprechungen und Baustellenbegehungen teilzunehmen.

2.5.5 Arbeitszeitfestlegung (Bundesarbeitszeitgesetz)

Grundsätzlich gilt auf der Baustelle eine werktägliche Rahmenarbeitszeit von 07:00 bis 19:00 Uhr. Die Bestimmungen des Bundesarbeitszeitgesetzes bleiben unberührt.

Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz (ArbZG) bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Gewerbeaufsichtsamt. Die Antragstellung obliegt dem Auftragnehmer. Eine Kopie der genehmigten Meldung ist der Bauüberwachung zu übergeben. Die tatsächlich angefallenen Arbeitszeiten sind für eventuelle Nachprüfungen durch AG/Behörde für jeden Arbeitnehmer zu erfassen und zu dokumentieren. Die Nachweise sind zwei Jahre aufzubewahren.

Dienstleistungen, die von Arbeitnehmern außerhalb der normalen Arbeitszeiten geleistet werden sollen, müssen Arbeitsplatz für Arbeitsplatz zusätzlich von der Bauüberwachung genehmigt werden.

Geräusch- und Vibrationsintensive Arbeiten sind der Bauüberwachung zur Abstimmung mit den Anliegern rechtzeitig vor Ausführung (i.d.R. 2 Wochen vorher) mitzuteilen.

2.5.6 Beendigung der Arbeit

Beendet eine Firma ihre Tätigkeit auf der Baustelle, ist dies vom Auftragnehmer der Bauüberwachung anzuzeigen.

2.5.7 Baustellenverbot

Die Bauüberwachung kann vom Auftragnehmer u. a. unter folgenden Voraussetzungen den Abzug von Personal fordern und den Zugang zur Baustelle verwehren:

- Störung des Arbeitsfriedens
- Diebstahl
- Nichtbeachtung dieser Baustellenordnung
- Nichtbeachtung von Unfallverhütungsvorschriften
- Nichtbeachtung von Anweisungen der Bauleitung des Generalunternehmers
- Alkohol- und Drogenkonsum oder anderer berauschender Substanzen
- Bereitstellung von fachlich nicht geeignetem Personal durch den Auftragnehmer
- fehlende Sozialversicherungsausweise

Daraus möglicherweise resultierende Terminverzögerungen oder Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers bzw. seiner Nachunternehmer.

2.5.8 Montageanweisung (§ 17 BGV C22)

Für Montagearbeiten und alle besonders gefährlichen Arbeiten muss eine schriftliche Montageanweisung auf der Baustelle vorliegen, die alle erforderlichen sicherheitstechnischen Angaben enthält (method statement). Die Montageanweisung

ist 14 Werktagen vor dem geplanten Beginn der Arbeiten beim Bauüberwacher und beim SiGe-Koordinator einzureichen.

2.5.9 Mitbenutzung von Montagegeräten

Der Benutzer trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Handhabung der mitbenutzten Einrichtung (z. B. Anschlag der Last).

3 Büro-, Tagesunterkunfts-, Sanitär-, Montage-, Lager- und Arbeitsplatzeinrichtungen

3.1 Allgemeines

Vor Arbeitsaufnahme werden dem Verantwortlichen des Auftragnehmers für die oben genannten Einrichtungen die entsprechenden Flächen zugewiesen. Bei Arbeitsende sind diese geräumt und gereinigt zu verlassen.

Der Auftragnehmer hat seine Baustelleneinrichtung selbst zu realisieren. Die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften, der Arbeitsstättenverordnung sowie der geltenden Landesbauordnung sind einzuhalten.

Hinsichtlich der Baustelleninstallationen gelten folgende Grundsätze:

3.1.1 Energieversorgung

Allgemeines

Bauherrnseitig werden je Etage mindestens 4 Unterverteiler (UV) für 400 / 230 V aufgestellt.

Die auftragnehmerseitige Unterverteilung und die Kabelverbindungen montiert und verlegt der Auftragnehmer auf eigene Kosten. Die Trassierung und technische Ausführung bedarf der Zustimmung und Freigabe der Bauüberwachung.

Es ist untersagt, elektrische Geräte außerhalb der Arbeitszeiten an der Stromversorgung angeschlossen zu lassen.

Der Auftragnehmer muss den von der Bauüberwachung ausgewiesenen Platz zum Anschluss verwenden. Dieser Platz kann von der Bauüberwachung je nach Anforderungen und Fortschritt der Baustelle durch den veränderten Anschluss für den Auftragnehmer geändert werden.

Jegliche Entnahme von Strom aus dem regulären Stromnetz des Museums ist verboten.

Die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen und VDE- Bestimmungen sind immer einzuhalten. Dies gilt insbesondere bei Arbeiten in leitfähigen Bereichen mit begrenzter Bewegungsfreiheit.

3.1.2 Sanitäre Einrichtungen

Werden vom AG gestellt und befinden sich in der Containeranlage. Im Gebäude sind keine Sanitäreinrichtungen im Betrieb. Eine Nutzung der Sanitäreinrichtungen im Gebäude ist untersagt.

3.1.3 Beleuchtung

Die Allgemeinbeleuchtung (zentrale übergeordnete Verkehrswege, Sammelplatz) wird durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Beleuchtung in allen übrigen Bereichen, insbesondere die Arbeitsplatzbeleuchtung, ist durch den Auftragnehmer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu erbringen.

3.2 Umgang und Lagerung von Gefahrstoffen

Die Lagerung von Gefahrstoffen sowie größeren Brandlasten muss von der Bauüberwachung schriftlich genehmigt werden.

Der Antrag zur Genehmigung ist formlos zu stellen und muss folgende Angaben enthalten:

- Art des Stoffes
- Ort der Lagerung
- max. Menge des zu lagernden Stoffes
- Art der Verwendung
- Betriebsanweisung der jeweiligen Gefahrstoffe
- Sicherheitsdatenblatt nicht älter als 2 Jahre

Für die Einhaltung der Anforderungen an die Lagerung z.B. Gefahrstoffverordnung mit zugehöriger TRGS von Gefahrstoffen ist der Auftragnehmer verantwortlich. Zusammenlagerungsverbote sind einzuhalten.

3.3 Ordnung- und Sauberkeit in den Baustellenbereichen

Für die Sauberhaltung der einzelnen Arbeitsplätze ist der Auftragnehmer verantwortlich. Er sorgt dafür, dass sein Personal den Arbeitsplatz bei Schicht- bzw. Arbeitsende täglich im aufgeräumten sauberen Zustand verlässt.

3.4 Bauabfälle, Verpackungsmaterial, Bauschutt

Abfälle, Bauschutt und Verpackungsmaterial und sonstige nicht zum Einbau bestimmten Materialien dürfen auf der Baustelle nicht gelagert werden. Für die Entsorgung von Bauschutt und Bauabfällen sind Container aufzustellen, in denen das Material nach Vorschrift getrennt gesammelt und laufend zur Entsorgung gebracht wird. Die Entsorgung ist gemäß den Vorgaben im LV nachzuweisen. Sofern keine Vergütung über Positionen des Leistungsverzeichnisses geregelt ist, sind die Kosten vom Auftragnehmer in die Einheitspreise einzukalkulieren.

3.5 Firmenwerbung

Vom Auftraggeber wurde für das Bauvorhaben ein Bauschild aufgestellt. Der Auftragnehmer kann auf eigene Kosten (Kostenübernahme) auf dem vom Auftraggeber gestellten Bauschild aufgeführt werden.

Darüber hinausgehende Sichtwerbung von Unternehmen der Auftragnehmer auf der Baustelle ist generell nicht zulässig.

4 Arbeits- und Umweltschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die geltenden Rechtsvorschriften (z. B. ArbSchG, BetrSichV, ArbStättV, GefStoffV, PSA-BV, BGV, BG-Regeln, DIN-Vorschriften) und die allgemein anerkannten Regeln der Arbeitssicherheit und des Unfallschutzes einzuhalten. Arbeitsmedizinische Erkenntnisse sind mit einzubeziehen.

4.1 Verhalten auf der Baustelle

Das Betreten von betriebsfremden Montage-, Lagereinrichtungen sowie das Betreten fremder Montagestellen, vor allem von Gerüsten u.ä., ist unbefugten Personen wegen der damit verbundenen Unfallgefahren verboten.

4.2 Unfallverhütungsvorschriften

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass bei dem verantwortlichen Aufsichtsführenden seines Unternehmens auf der Baustelle die für das jeweilige Arbeitsgebiet von der zuständigen Berufsgenossenschaft erlassene Unfallverhütungsvorschriften vorhanden sind und jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden können.

Die von der zuständigen Berufsgenossenschaft vorgeschriebenen Aushänge (Tafeln „Erste Hilfe“ u.a.) sind an geeigneten Stellen zur Einsicht der eigenen Arbeitnehmer anzubringen.

4.3 Alkohol und Drogen

Auf der **gesamten Baustelle gilt Alkohol- (0,0 Promille), Rauch- und Drogenverbot.**

Gleiches gilt für die Einnahme von Medikamenten oder anderen Zubereitungen nach denen sich der Konsument in einem rauschartigen Zustand befindet.

Bei Verdacht auf Zuwiderhandlungen hat der Auftragnehmer das Personal von der Baustelle zu entfernen und entsprechend seiner Fürsorgepflicht die weiteren Maßnahmen zu veranlassen

4.4 Persönliche Schutzausrüstung (Abschn. 3 § 15 ArbSchG)

Auf der Baustelle sind die nachfolgend aufgeführten persönlichen Schutzausrüstungen vorgeschrieben und von allen Beschäftigten und Besuchern generell zu verwenden:

- Schutzhelme
- Sicherheitsschuhwerk S3 oder S5 (Gummistiefel)
- Warnkleidung

Die generell bzw. weitere für die einzelnen Arbeiten erforderliche persönliche Schutzausrüstung ist durch den jeweiligen Auftragnehmer in ausreichender Menge für seine Beschäftigten zur Verfügung zu stellen.

Arbeitskräfte, die ihrer Pflicht zur Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung nicht nachkommen, können von der Baustelle verwiesen werden.

Kurze Hosen sowie für die Baustellentätigkeit ungeeignete Kleidung sind nicht erlaubt.

4.5 Absperrmaßnahmen und Abdeckungen (§§ 12, 12a BGV C 22)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, erforderliche Absperrmaßnahmen und Abdeckungen auf der Grundlage gesetzlicher Forderungen herzustellen, so dass Gefährdungen für eigene Arbeitnehmer und Dritte ausgeschlossen sind.

Zur Sicherung von horizontalen Bauteilöffnungen und Sicherheitsbereichen (um Maschinen oder hohe Gebäudebereiche) sind Absperrzäune, mind. in Netzausführung der Maschenweite 95x95mm und h=1m, zu verwenden. Sie sind rechtzeitig mit dem Entstehen der Gefahrenstelle aufzustellen und auch für Dunkelzeiten erkennbar zu machen. Ein Absperrn derartiger Gefahrenstellen mit Flatterband oder Rot-Weiß-Kette ist damit nicht zulässig.

Vg. Absperrmaßnahmen ersetzen keine notwendigen Absturzsicherungen.

4.6 Gerüste (BetrSichV, BGR 500, Teil 2.10, BGI 663)

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass erforderliche Arbeits- und Schutzgerüste den Forderungen der Betriebssicherheitsverordnung, der BGR 500, Teil 2.10, und der BGI 663 entsprechen.

Durch den Gerüstersteller sind die geforderten Unterlagen (Verankerungsprotokoll, Aufbau- und Verwendungsanleitung, Zulassungsbescheid) dem Besteller zu übergeben, der diese Unterlagen auf der Baustelle vorhält. Die Freigabe der Gerüste hat sichtbar an jedem Aufgang / Zugang mit Angabe der Kontaktdaten des Erstellers, der max. Belastbarkeit sowie des Freigabezeitpunktes zu erfolgen.

Gerüste anderer Firmen dürfen nur mit deren Zustimmung benützt werden.

Veränderungen am Gerüst dürfen ausschließlich durch die Fachfirma durchgeführt werden, die das Gerüst erstellt hat. Das Gerüst ist ggf. nach Baufortschritt den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Als Nutzer ist der Auftragnehmer verpflichtet sich vor Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand des Gerüsts zu überzeugen. Hierzu ist eine dokumentierte Prüfung durch eine befähigte Person durchzuführen. Ferner muss er sicherstellen, dass durch eine in seinem Auftrag tätige Person eine regelmäßige Kontrolle des Gerüsts auf ordnungsgemäßen Zustand erfolgt.

Wird ein Gerüst länger als 2 Wochen nicht genutzt so ist es vor der Wiederbenutzung durch einen Gerüstbausachkundigen auf seinen ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen.

Die Benutzung nicht durch Freigabebeschein freigegebener Gerüste ist verboten.

In brandgefährdeten Bereichen sind grundsätzlich nicht brennbare Gerüste (d.h. keine Verwendung von Holzbohlen), Bühnen und Stützen zu verwenden.

4.7 Veränderung und Entfernung von Schutzeinrichtungen

Das unbefugte Verändern und Entfernen von Schutzeinrichtungen, vor allem das Entfernen von Teilen aus den Schutzeinrichtungen (z. B. Gitterroste, Geländer etc.) ist verboten. Die Bauüberwachung wird Personen, die solche Handlungen vornehmen oder Aufsichtspersonen, die das dulden, von der Baustelle verweisen.

Muss aus zwingenden Gründen vorübergehend eine Abdeckung bzw. ein Geländer entfernt werden, so ist diese Stelle in Abstimmung mit der Bauüberwachung und dem

SiGe- Koordinator auf andere Weise, z. B. durch eine Aufsicht bzw. feste Absperrung, zu sichern; benachbarte Gitterroste / Abdeckungen sind fest zu verankern.

4.8 Leitern und Tritte (BGV D 36)

Leitern und Tritte müssen die Forderungen der Unfallverhütungsvorschrift - Leitern und Tritte - (BGV D 36) erfüllen.

Die Verwendung von Leitern als Arbeitsplatz ist grundsätzlich verboten.

4.9 Erste Hilfe Maßnahmen bei Unfällen (BGV A 1)

Alle Auftragnehmer sind verpflichtet, die entsprechend ihrer Arbeitnehmerzahl geforderten Ersthelfer zu benennen. Die Ersthelfer sind ausreichend mit Erste-Hilfe-Material auszurüsten. Die Namen der Ersthelfer sind dem vom Bauherrn eingesetzten SiGe- Koordinator bekannt zu geben.

Alle Verletzungen sind im Verbandbuch des Auftragnehmers zu registrieren.

Jede Verletzung ist darüber hinaus auch an den SiGe- Koordinator mit einer kurzen Schilderung des Unfallherganges zu melden. Bei meldepflichtigen Unfällen erhält der SiGe- Koordinator eine Kopie der Unfallmeldung an die Berufsgenossenschaft.

Für alle Unfälle sind die Gründe im Rahmen einer Unfalluntersuchung zu ermitteln und zu dokumentieren.

Sofern mehr als 50 oder mehr Beschäftigte auf der Baustelle gleichzeitig tätig werden, stellt der Bauherr einen Sanitätsraum (gemäß BGV A 2) in einem Baustellencontainer zur Verfügung. Die Lage des Sanitätscontainers wird vor Ort ausgeschildert.

4.10 Schweiß- und Schneidarbeiten (BGR 500, Teil 2.26)

Feuergefährliche Arbeiten sind im Vorfeld mit der Objektüberwachung abzustimmen.

Heißarbeiten (Brenn-, Schweiß-, Schneid-, Lötarbeiten, usw.) sind grundsätzlich nur mit Arbeitsfreigabe der Bauüberwachung zulässig

Der Erlaubnisschein für die gefährlichen Arbeiten hat vorzuliegen.

Die Bereitstellung von geeignetem Löschmittel ist durch den AN sicherzustellen.

4.11 (Mobil-) Krane, Hebezeuge, Betonförder- und Lastaufnahmeeinrichtungen (BGR 500, Teil 2.8)

Die verwendeten Maschinen, Geräte und Einrichtungen müssen nach den einschlägigen Bestimmungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes, den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein und betrieben werden.

Bezüglich der Aufstellung und Nutzung von Kranen sind die spezifischen Witterungsbedingungen zu beachten.

Fremde Hebezeuge, Montagemaste, Aufzüge usw. dürfen ohne Genehmigung des Betreibers nicht benutzt werden. Angaben über die zulässige Belastbarkeit von Geräten müssen deutlich sichtbar angebracht sein.

Der Einsatz von Personenaufnahmemitteln ist 14 Tage vorher bei der zuständigen Berufsgenossenschaft anzumelden und beim SiGe- Koordinator schriftlich anzuzeigen. Die Prüfzeugnisse des Personenaufnahmemittels sind vorzulegen und verbleiben auf der Baustelle bis das Personenaufnahmemittel wieder abtransportiert wird.

4.12 Hebebühnen

Das Tragen von PSA gegen Absturz ist in Hebebühnen Pflicht.

4.13 Umweltschutz

Die Auftragnehmer sind verpflichtet, alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen insbesondere für nachfolgende Bereiche zu beachten:

- Immissionsschutz (Luftreinhaltung und Lärmschutz)
- Gewässerschutz (Oberflächenwasser und Grundwasser)
- Abfallentsorgung (Verwertung und Beseitigung)
- Bodenschutz
- Gefahrgut

Der Auftragnehmer hat eigenverantwortlich - in Abstimmung mit der Bauüberwachung - die entsprechenden Genehmigungs-, Ausführungs- und Überwachungsmaßnahmen zu treffen sowie die erforderlichen technischen und personellen Voraussetzungen zur Einhaltung der jeweils geltenden Bestimmungen zu schaffen.

Die Bauüberwachung ist unverzüglich über umweltrelevante Vorkommnisse in Kenntnis zu setzen.

Vor Anlieferung von Gefahrstoffen ist mit der Bauüberwachung der Umfang und die Lager-/Bereitstellungsorte einvernehmlich festzulegen. Die Stoffe sind vom Auftragnehmer in einem Arbeitsstoff- und Gefahrstoff - Verzeichnis vollständig aufzulisten und der Bauüberwachung zusammen mit den aktuellen Sicherheitsdatenblättern der Stoffe vor Aufnahme der Arbeiten zu übergeben (2 Werkzeuge vor Anlieferung).

Die Entsorgung (sowohl die Verwertung als auch die Beseitigung) aller Abfälle hat in Abstimmung mit der Bauüberwachung zu erfolgen.

5 Brandschutz

Jeder Auftragnehmer hat im Rahmen seines Wirkungsbereiches dafür zu sorgen, dass jegliche Brandgefahr vermieden wird.

Darüber hinaus hat der Auftragnehmer ausreichende Maßnahmen für eine Brandbekämpfung zu treffen.

5.1 Brandverhütung

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass auf der Baustelle, in Arbeitsräumen und in den Unterkünften die erforderlichen Feuerlöscher an den entsprechend gekennzeichneten Plätzen vorhanden sind.

Der Einsatz und die Lagerung brennbarer oder leicht entzündlicher Stoffe sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und hat an den dafür vorgesehenen Stellen unter Berücksichtigung der entsprechenden Rechtsvorschriften zu erfolgen.

Die Höchstmenge am Arbeitsplatz ist auf einen Tagesbedarf zu begrenzen. Behälter mit brennbaren Flüssigkeiten sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten hat nach den „Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten“ (TRbF) zu erfolgen.

Die Lagerung brennbarer Gase hat an den dafür vorgesehenen Stellen unter Berücksichtigung der entsprechenden Rechtsvorschriften zu erfolgen.

Gasflaschen für verschiedene Gase sind voneinander getrennt und nicht mit anderen brennbaren Stoffen zu lagern. Sie sind gegen Umfallen, liegende Flaschen gegen Wegrollen zu sichern. Es sind nur Gasschläuche nach DIN 8541 zu benutzen, die Schläuche sind gegen Beschädigungen zu sichern.

5.2 Brandbekämpfung

Der Brand ist nach Einleitung der ersten Rettungsmaßnahmen sofort der Bauüberwachung zu melden. Verletzten ist sofort Erste Hilfe zu leisten.

Berlin, Januar 2026